

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Amt Crivitz
Bauamt | SG Stadt- und Gemeindeentwicklung
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Haase

Telefon 03871 722-6313 **Fax** 03871 722-77 6377

E-Mail vanessa.haase@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 250045

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 311

Datum
29.08.2025

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 23 "Sport und Freizeit" der Gemeinde Pinnow, Amt Crivitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Pinnow wurden durch die Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Unter folgenden Bedingungen wird dem Bebauungsplan zugestimmt.

Die Freizeitanlagen sind ausreichend von der asphaltierten Straße "Am Stall" abzuschirmen (Schutzzäune, Netze in ausreichender Höhe u.ä.).

Etwaige Zufahrten sind über den Nebenweg "Zietlitzer Weg" zu realisieren. Etwaig beabsichtige Beschilderung, Anbringung von Hinweisschildern o.ä. sind im Vorfeld mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Herr Meier, Tel.: -3314

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerwehrschießung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.
2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2

Stunden ist textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen.

3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.

Herr Vos, Tel.: -3818

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

In den Unterlagen wurde die Lage des Planungsgebietes in der Schutzzone III der WW Pinnow bereits erwähnt. Wir möchten jedoch noch einmal ausdrücklich auf die Einhaltung aller, in der Schutzzonenverordnung genannten Bestimmungen hinweisen.

Frau Höhne, Tel.: -5336

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Es bestehen keine Bedenken.

Herr Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.

Hinweise:

- Das Straßenflurstück 197/1 hat die Lagebezeichnung „An der Crivitzer Chaussee“. Die Lagebezeichnung fehlt.
- Das Straßenflurstück 200/4 hat die Lagebezeichnung „Am Stall“. Die Lagebezeichnung fehlt.

Frau Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Baudenkmalpflegerischer Aspekt

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich einschließlich der Ausgleichsflächen.

Bodendenkmalpflegerischer Aspekt

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Folgender Hinweis ist in die Begründung und Text Teil B zu übernehmen:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Frau Vollmer, Tel.: -6322

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht werden zu o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken oder Hinweise geäußert.

Frau Jarchow, Tel.: -6310

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Herr Brinkmann, Tel.: -6348

Bauleitplanung

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Frau Haase, Tel.: -6313

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Straßenaufsicht

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über öffentliche Straßen der Gemeinde Pinnow.

Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken, Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Frau Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor; eine nachträgliche Abgabe wurde bis zum 10.09.2025 zugesichert.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	07.08.2025 Laskowski	07.08.2025 Laskowski					
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			26.08.2025 Thielmann	26.08.2025 Thielmann			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Grundwasser / Bodenschutz

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

Hinweise:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone IIIa der Wasserfassung Pinnow. Es sind die Maßgaben der Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Beim Einbau von mineralischen Abfällen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.

Begründung:

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Herr Thielmann, Tel.: -6875

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann zum oben genannten Bauvorhaben aktuell nicht abschließend Stellung genommen werden:

1. *Bei der Prüfung wurde aufgrund der angegebenen Freisportarten:*

- *Skateranlage,*
- *Pumptrack,*
- *Beachvolleyballplatz und*
- *Streetballplatz*

aktuell davon ausgegangen, dass die Anlage auf die körperliche-spielerische Aktivität ausgerichtet ist und nicht auf Schulsport, Vereinssport, Kursveranstaltungen oder vergleichbar organisierten Freizeitsport. Somit wird als Beurteilungsgrundlage die Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) in Mecklenburg – Vorpommern vom 03 Juli 1998 herangezogen.

Es ist der unteren Immissionsschutzbehörde mitzuteilen, welche Nutzung bei der geplanten Anlage im Vordergrund steht: Der organisierte Freizeitsport, privater individueller Freizeitsport oder anderes.

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 "Sport und Freizeit" der Gemeinde Pinnow umfasst in der Flur 2, Gemarkung Pinnow, Teilflächen der Flurstücke 198, 199, 200/3, 209/4 sowie 210/1. Mit dem Planvorhaben werden Flächen für Sport- und Spielanlagen ausgewiesen.

Die nordwestlich nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnbebauungen (An der Bietnitz Nr. 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69 und 71) befinden sich in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 „Kirchenland“ der Gemeinde Pinnow und sind als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Gemäß Ziffer 5.1 der Freizeitlärm-Richtlinie M-V darf die von Freizeitanlagen ausgehende Geräuschemission den Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet

- | | |
|--|--------------|
| - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit | - 55 dB (A) |
| - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen | - 50 dB (A), |
| - nachts | - 40 dB (A) |

an der Wohnnachbarschaft nicht überschritten werden.

Die nordöstlich nächstgelegenen Immissionsorte der Kleingartenanlage in der Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 200/1 und 74 sind gemäß der DIN 18005 die Immissionsrichtwerte (außerhalb von Gebäuden) von

- | | |
|----------|--------------------------------|
| - tags | (06.00 – 22.00 Uhr) – 55 dB(A) |
| - nachts | (22.00 – 06.00 Uhr) – 55 dB(A) |

maßgebend und nicht überschritten werden.

Die südwestlich nächstgelegene fremdgenutzte Wohnbebauung (An der Crivitzer Chaussee 11) ist als Außenbereich ausgewiesen. In der Ziffer 5.1 der Freizeitlärm-Richtlinie M-V werden keine Immissionsrichtwerte für schutzbedürftige Räume im Außenbereich angegeben. Aufgrund dessen wird entsprechen der Schutzbedürftigkeit beurteilt. Der Schutzanspruch des Außenbereiches ist in diesem Fall anhand der umgebenen Landwirtschaft und Wohnbebauung mit dem Schutzanspruch eines Dorfgebietes anzunehmen.

Gemäß Ziffer 5.1 der Freizeitlärm-Richtlinie M-V darf die von Freizeitanlagen ausgehende Geräuschimmission den Immissionsrichtwert (Außen) in einem Dorfgebiet

- tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit - 60 dB (A)
- tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen - 55 dB (A),
- nachts - 45 dB (A)

an der Wohnnachbarschaft nicht überschritten werden.

Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte "Außen" tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3. Die Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 5.1 der Freizeitlärm-Richtlinie M-V beziehen sich auf folgende Zeiten:

an Werktagen:

- tags außerhalb der Ruhezeit von 08.00 – 20.00 Uhr,
- tags während der Ruhezeiten von 06.00 – 08.00 Uhr und von 20.00 – 22.00 Uhr,
- nachts von 22.00 – 06.00 Uhr.

an Sonn- und Feiertagen:

- tags außerhalb der Ruhezeit von 09.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 20.00 Uhr,
- tags während der Ruhezeiten von 07.00 – 09.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr und von 20.00 – 22.00 Uhr,
- nachts von 22.00 – 07.00 Uhr.

4. Es ist mittels einer Schalltechnischen Prognose der Nachweis zu erbringen, dass an den nachgelegten fremdgenutzten schutzbedürftigen Räumen die genannten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die bereits vorhandenen Sportanlagen sind bei der Betrachtung zu berücksichtigen. *Der Nachweis ist der unteren Immissionsschutzbehörde zur weiteren Prüfung des Vorhabens vorzulegen.*
5. *Ist die Beleuchtung der Anlage geplant?*
6. *Sind Wettkämpfe mit technischer Unterstützung (z.B. Lautsprechern) und / oder Zuschauern auf den Anlagen geplant?*

Hinweise:

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Gemäß § 23 BImSchG sind die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Abfallwirtschaft

Aus Sicht der Abfallwirtschaft werden zu o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken oder Hinweise geäußert.

Herr Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Haase
SB Bauleitplanung

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Gemeinde Pinnow
über Amt Crivitz
Amtsstraße 5

19089 Crivitz

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner Frau Steinke

Telefon 03871 722 - 6807
Fax 03871 722 - 77 - 6807
E-Mail julia.steinke@kreis-lup.de

Aktenzeichen
B-Plan Nr. 23 „Sport und Freizeit“
Gemeinde Pinnow

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
C 328

Datum
01.09.2025

Bebauungsplan Nr. 23“ Sport und Freizeit“ der Gemeinde Pinnow, Amt Crivitz Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Vorentwurf Planzeichnung, Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung, Mai 2025
- Vorentwurf Begründung, Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung, Mai 2025
- Vorentwurf Umweltbericht, Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung, Mai 2025
- Zwischenstand Faunakartierungen, Umweltplanung Enderle, Mai 2025

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Nr. 23“ Sport und Freizeit“ aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffsregelung:

(Bearbeiter: Frau Steinke, Tel: 03871 722-6807, E-Mail: julia.steinke@kreis-lup.de)

1. Die Ausgleichsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die dem festgesetzten naturschutzfachlichen Entwicklungsziel und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.
2. Die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind ebenfalls in die aufzunehmen. Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festsetzung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich.

Folgende Hinweise sind zu ergänzen:

- Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
- Nach den §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Bäume dürfen im Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920, R SBB und H ArtB) zu berücksichtigen. Aufschüttungen, Abgrabungen, Flächenversiegelungen sowie Abstellen und Lagern von Baufahrzeugen und Baumaterialien u.ä. sind im Wurzelbereich der geschützten Bäume unzulässig. Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).

3. Redaktioneller Hinweis: Die Angabe zur Flächengröße im Umweltbericht (Tabelle 1) weicht von der in der Begründung ab.

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Anforderungen AFB im B-Plan

Im weiteren Planverfahren ist die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen (AFB) hinreichend zu vervollständigen.

Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.

Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch §44 Absatz 1 und 5 BNatSchG vorgegeben. Werden bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al., sowie gängigen Leitfäden für die Amphiben- Reptilienerfassung (z.B. Schlupmann, Kupfer) vorzunehmen. Mindestanforderungen zur Anzahl der Kartiergänge und an die Erfassungen sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung HzE 2018, Anlage 2, bzw. Tab. 2a befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen zu entnehmen. Reduzierungen des hier genannten Kartierumfanges wären plausibel zu begründen. Faunistische/ floristische Erfassungen sind dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingungen, Zeitraum der Erfassung, Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage beizufügen. Es ist eindeutig darzulegen, ob die Einschätzungen zu den jeweiligen Artengruppen auf der Grundlage einer hinreichenden faunistischen Kartierung oder einer Potentialanalyse erfolgen. Einzelne Begehungen sind nicht geeignet, das Vorkommen von Arten in geeigneten Habitatstrukturen auszuschließen (ausgenommen Horsterfassungen).

Wird eine Potentialabschätzung vorgenommen, so ist diese konsequent als Worst-Case-Betrachtung durchzuführen. Dabei sind anhand der Biotopausstattung alle dort potentiell

möglichen relevanten Arten zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass auf der Basis einer Potentialabschätzung festzulegende Vermeidungs- und/ oder CEF- Maßnahmen, entbehrlich wären, wenn eine hinreichende Erfassung vorgenommen worden wäre. Dieses Risiko trägt der Vorhabenträger.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in Anlehnung an den Artenschutzleitfaden M-V vorzunehmen. Dabei sind möglichst die Formblätter des Artenschutz- Leitfadens zu verwenden.

CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind im Text Teil B hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen, verbindlich festzusetzen und insofern verortbar, in der Planzeichnung A darzustellen. Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen und in den Text Teil B mind. als Hinweis aufzunehmen.

Zur Artengruppe Brutvögel

Im Dokument Zwischenstand zu den Kartierungen ist vermerkt, dass in den nördlich angrenzenden Gehölzen eine hohe Artenvielfalt zu verzeichnen ist und konkretere Aussagen erst nach Fertigstellung der Erfassungen getroffen werden können. In Abhängigkeit des Artenspektrums sind neben den baubedingten Auswirkungen daher auch die anlage – und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe der Brutvögel im AFB zu prüfen.

Reptilien

Weiterhin wurden im Rahmen einer Erstbegehung Zauneidechsen innerhalb des Vorhabengebietes festgestellt. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Notwendigkeit einer Umsiedlung der Tiere nicht ausgeschlossen werden, da maßgebliche Lebensräume vom Vorhaben in Anspruch genommen werden und bisher nicht bekannt ist, inwiefern ausreichende, geeignete Lebensräume direkt angrenzen. Dazu ist es erforderlich die Anzahl der vorhandenen Tiere für die erforderliche Größe der Ersatzfläche abzuschätzen. Dies kann durch hinreichende Erfassungen oder eine worst case Abschätzung erfolgen. Insbesondere sind auch die vorhandenen Erdwälle und der Umgang damit zu betrachten.

Weiterhin ist im AFB zu prüfen, inwiefern mit der Umsetzung des Vorhabens ein Einwandern von Reptilien vermieden werden muss um einer signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden. Dies resultiert aus der künftigen Gestaltung- Schaffung von Sonnenplätzen und ggf. Eiablageplätze- und Nutzung der Flächen. Neben den baubedingten Auswirkungen des Vorhabens, sind daher auch für diese Artengruppe die anlage – und betriebsbedingten Auswirkungen vertiefend im AFB zu prüfen.

Den vorliegenden Darlegungen im Umweltbericht, Teil AFB: „Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.“ kann derzeit nicht gefolgt werden, da die Anmerkung: „Für die kartierte Zauneidechse sind Schutzmaßnahmen zu treffen.“, keineswegs hinreichend ist.

Eine Anwendung von § 44 Abs. 5 BNatSchG und damit eine genehmigungsfreie Umsiedlung besonders geschützter Arten gilt u.a. für Vorhaben im Sinne §18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Dies betrifft in diesem Fall ein Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB. Dies bedeutet, dass für den Bebauungsplan ein Stand nach § 33 BauGB erreicht sein muss. Das Abfangen und Umsiedeln der Tiere, Vorhalten des Reptilienschutzzaunes, die Verfügbarkeit einer Umsiedlungsfläche sowie die Herrichtung der Ersatzfläche und ein Monitoring wären dann hinreichend und plausibel im B-Planverfahren darzulegen und soweit wie möglich über Festsetzungen als CEF- Maßnahme zu sichern.

Insofern das Abfangen und die Umsiedlung der Tiere vor Abschluss der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig wird, wäre eine Ausnahme vom Artenschutz zu beantragen. Eine Ausnahmegenehmigung vom Artenschutz wiederum kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn dem Vorhaben keine wesentlichen Belange entgegenstehen. Dazu sollte mind. die 1. Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden sein. Im Ergebnis dürfen der Umsetzung des Vorhabens keine unüberwindbaren Belange (z.B. Raumordnung, Erschließung etc.) entgegenstehen.

Die zuvor genannten Belange (Abfangen der Tiere, Vorhalten des Reptilienschutzzaunes, Verfügbarkeit einer Umsiedlungsfläche, Herrichtung der Ersatzfläche und Monitoring) wären hinreichend und plausibel zu benennen und der UNB im Rahmen des Ausnahmeverfahrens darzulegen.

Es wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.

Vorkommen von Zauneidechsen- allerdings Stand 2015- südlich der geplanten externen Ausgleichsmaßnahme sind der UNB bekannt. Es wird empfohlen zu prüfen, inwiefern diese Flächen im Zusammenhang mit der geplanten Streuobstwiese als Ersatzfläche zur Umsiedlung der Zauneidechsen genutzt und aufgewertet werden können. Voraussetzung wäre eine Betrachtung der Fläche zur aktuellen Population der Art.

Zum Umweltbericht

Der Einschätzung zur geringen Bedeutung hinsichtlich Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume und der Nichtbetroffenheit Artenschutz (§§44ff BNatSchG kann mit Verweis auf den Zwischenstand- Kartierungen, welcher Bestandteil der Unterlagen zum B-Planverfahren ist, nicht gefolgt werden.

Zur Festsetzung: 2. Grünflächen und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25b BauGB)

„2.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Plan-Teil A) sind die vorhandenen Gehölze im Bestand zu erhalten. Das Mähen der Krautsäume ist zulässig.“

Zur Schonung der Fauna ist eine zeitliche Begrenzung zur Mahd der Krautsäume notwendig (Zeitraum von 1.Oktober bis Ende Februar), Mahdhöhe mind. 15 cm.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
Frau Siraf
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Amt Crivitz eingegangen	
20. Aug. 2025	
AL	AV

Telefon: 0385 / 588 66011
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-269-25-5122-76112
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 18. August 2025

B-Plan Nr. 23 „Sport und Freizeit“ der Gemeinde Pinnow

Ihr Schreiben vom 24. Juli 2025

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen auf dem Grünlandfeldblock DEMVLI096AA30026 berührt. Hier soll auf Gemeindeeigentum eine Streuobstwiese angelegt werden. Der bisherige Nutzer dieser Fläche ist rechtzeitig und schriftlich zu informieren. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das geplante Bauvorhaben in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.



GESCANNT

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt, sich in Betrieb befinden bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

Amt Crivitz
Bauamt, SG Stadt- und Gemeindeentwicklung

per E-Mail an:
bauleitplanung@amt-crivitz.de;
beate.siraf@amt-crivitz.de

Bearbeitet von: GBV LAKD M-V
Telefon: 0385 588 79111
Telefax: 0385 588 79344
E-Mail: beteiligung@lakd-mv.de

Unser Zeichen: 2025_3442
Schwerin, den 24.09.2025

B-Plan Nr. 23 „Sport und Freizeit“ der Gemeinde Pinnow, hier: Frühzeitige Beteiligung

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 24.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Stellungnahme der Landesarchäologie M-V

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.

2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu empfehlen.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie

Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung>).

3. Erläuterungen

3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

4. Hinweise

4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Detlef Jantzen
Landesarchäologie

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie

Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand



Forstamt Gädebehn • Rönkenhofer Weg 2 • 19089 Gädebehn

bauleitplanung@amt-crivitz.de

Forstamt Gädebehn

Bearbeitet von: Frau Pfeiffer

Telefon: 03863 2253-213

Fax: 03994 235-424

E-Mail: gaedebehn@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gädebehn, 21. August 2025

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Behördenbeteiligung Bebauungsplan Nr. 23 „Sport und Freizeit“ der Gemeinde Pinnow

-Ihre E-Mail vom 24.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplan gibt das Forstamt Gädebehn als örtliche zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab.

Der Bebauungsplan Nr. 23 befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Pinnow. Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sind keine Waldflächen gemäß § 2 LWaldG¹ vorhanden. Im Norden grenzt Wald an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Ausnahmen von dieser Regelung können lt. § 20 Abs. 1 Satz 2 des LWaldG in Verbindung mit § 2 der WAbstVO M-V² zugelassen werden. Unterschreitungen des Waldabstandes dürfen hingegen nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (§ 3 Abs. 1 der WAbstVO M-V).

Gemäß § 1 Satz 2 der WAbstVO M-V wird die Waldgrenze durch die Traufkante des Bestandes gebildet.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 01. Februar 2025 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790- 2-30; GVOBl. M-V Nr. 4 2025, S. 55)

Dem Forstamt Gädebehn liegt zur Zeit nur die Grenze des Bebauungsplans vor. Bei der weiteren Entwicklung des Bebauungsplans ist darauf zu achten, dass bauliche Anlagen, in denen sich Menschen zeitweilig aufhalten werden, wie unter Punkt 6 beschrieben, so errichtet werden, dass der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 20 LWaldG eingehalten wird.

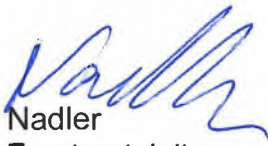
Gemäß § 2 Punkt 6 der WAbstVO M-V können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes für Anlagen zugelassen werden, die nicht zu Wohnzwecken und nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Bei den geplanten Sport- und Freizeitanlagen handelt es sich um Anlagen, die nur für kurze Zeiträume und bei entsprechender Witterung genutzt werden können.

Somit bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen eine städtebauliche Entwicklung für Sport- und Freizeitanlagen, wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 23 „Sport und Freizeit“ aufgeführt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nadler
Forstamtsleiter

Siraf, Beate

Von: wbv_warin@t-online.de
Gesendet: Freitag, 29. August 2025 12:54
An: Bauleitplanung
Betreff: AW: B-Plan Nr. 23 "Sport und Freizeit" der Gemeinde Pinnow - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Siraf,

vom Vorhaben sind Gewässer zweiter Ordnung und damit Belange unseres Verbandes nicht betroffen. Sollte im Verlauf der weiteren Planung der unwahrscheinliche Fall einer Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer zweiter Ordnung vorgesehen sein, so ist dies mit uns abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Andrea Oleak

Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
Wald-Eck 7
19417 Warin

Tel.: 038482/22 1331
038482/22 216
01512 7111781

E-Mail: WBV_Warin@t-online.de
Internet: www.wbv-mv.de

Verbandsvorsteher: Hans-Joachim Hogrefe
Geschäftsführerin: Andrea Oleak

Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail ausgedruckt werden muss! Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail! Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@amt-crivitz.de>

Gesendet: Donnerstag, 24. Juli 2025 17:17

An: Bauleitplanung <Bauleitplanung@amt-crivitz.de>

Betreff: B-Plan Nr. 23 "Sport und Freizeit" der Gemeinde Pinnow - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

B-Plan Nr. 23 „Sport und Freizeit“ der Gemeinde Pinnow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat am 24.09.2024 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 23 „Sport und Freizeit“ gefasst. Auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 24.06.2025 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 23 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht für die Einleitung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Gemäß § 4 Absatz 1 BauGB werden Sie hiermit als Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Pinnow beteiligt.

Die Unterlagen können in der Zeit **vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025** auf der Homepage des Amtes Crivitz unter <https://www.amt-crivitz.de> in der Rubrik Bürgerservice - Planen & Bauen – Bauleitplanung – Beteiligungsverfahren (<https://www.amt-crivitz.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanung/beteiligungsverfahren/index.html>) eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind in diesem Zeitraum ebenfalls über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de> in der Rubrik Pläne in Aufstellung zugänglich.

Zusätzlich findet in diesem Zeitraum zur Öffentlichkeitsbeteiligung eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen zu den Öffnungszeiten sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz, Zimmer 126 zu jedermanns Einsicht statt.

Wir bitten um elektronische Übermittlung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie um Mitteilung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 1 BauGB **innerhalb der vorgenannten Veröffentlichungsfrist** an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@amt-crivitz.de. Bei Bedarf kann die Stellungnahme auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Liegt die Stellungnahme innerhalb der Veröffentlichungsfrist nicht vor, so geht die Gemeinde Pinnow davon aus, dass von Ihnen zu vertretende öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden und Sie dem Vorentwurf des B-Plans Nr. 23 zustimmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Beate Siraf

Amt Crivitz
Bauamt | SG Stadt- und Gemeindeentwicklung
E-Mail: bauleitplanung@amt-crivitz.de
Internet: www.amt-crivitz.de
Telefon: 03863 5454-431
Telefax: 03863 5454-103

Anschrift: Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz
Amtsvorsteherin: Frau Iris Brincker

Bitte beachten Sie:

Als vorbeugende Sicherheitsmaßnahme gegen einen Cyberangriff werden bis auf weiteres ALLE Microsoft Office-Dateien (Word, Excel, PowerPoint) im E-Mail-Anhang GESPERRT. Die Mitarbeiter werden automatisch darüber informiert. Bitte schicken Sie ihre Dateien ggf. im PDF-Format.

Bitte denken Sie an unsere Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.amt-crivitz.de/das-amt/datenschutz-im-amt.html.

--

Diese Mail wurde auf Malware untersucht.